

Bauherr: _____ **(Name, Anschrift)**

An:

Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein
Unt. Bauaufsichtsbehörde
Postfach
55208 Ingelheim am Rhein

**Erklärung des Bauherrn/Bauunternehmers
bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen**

1. Ich verpflichte mich, gegenüber der Stadt Ingelheim am Rhein keine Veränderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche in Ingelheim am Rhein, Straße, Nr.:.....
Gemarkung: _____ Flur: _____ Parzelle/n: _____ vorzunehmen und für alle evtl. auftretenden Schäden im Zusammenhang mit meiner Baumaßnahme aufzukommen.

Mir ist bekannt, dass insbesondere das Lagern verunreinigender Stoffe und das Mischen von Beton und Mörtel auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet ist. Veränderungen der öffentlichen Verkehrsfläche und Eingriffe in dieselbe (wie Abgrabungen usw.) bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Ingelheim am Rhein, Abtlg. Tiefbau.

Diese Erklärung befreit mich nicht von der Verpflichtung, gegebenenfalls eine Sondernutzungserlaubnis oder die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Für die Zeit der Inanspruchnahme übernehme ich die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle. Bei Schadensstellen an der öffentlichen Verkehrsfläche obliegt mir die Verkehrssicherungspflicht bis zur Beseitigung der Gefährdung. Ebenso werden Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die durch Bauarbeiten bzw. durch das An- und Abfahren von Baustoffen oder Erdaushub entstehen, unverzüglich beseitigt
3. Ich verpflichte mich, nach Beendigung der Maßnahme oder aber bei einer längeren Unterbrechung unverzüglich beschädigte Flächen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
4. Für die Frist von 5 Jahren nach Beendigung der Arbeiten oder nach Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen verpflichte ich mich zur Ausbesserung oder Nachbesserung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich meiner Baustelle. Der Stadt Ingelheim am Rhein bleibt es in jedem Falle vorbehalten, die Ausbesserung oder Nachbesserung auch zu meinen Lasten selbst durchführen zu lassen.

5. Nach der Satzung der Stadt Ingelheim vom 6. Mai 1996 (Allgemeine Entwässerungssatzung) über die Entwässerung der Grundstücke, ist es untersagt, Spülwasser, Zement-, Beton- oder Putzreste jeglicher Art aus Mischern o.ä. Gerät in die öffentliche Kanalisation/Sinkkasten direkt oder indirekt einzuleiten.

Sollte dies trotzdem geschehen, wird die Stadt (Stadtbauamt) den Bauherrn regresspflichtig machen müssen, d.h., die Stadt wird den Kanal spülen oder bei Erhärtung der o.g. Materialien, den Kanal ausfräsen ggf. auswechseln. Die Kosten würden dem Bauherrn angelastet. Der Bauherr kann ggf. diese Kosten bei dem einzelnen Unternehmer geltend machen.

Mit Unterschrift auf diesem Merkblatt verpflichtet sich der Bauherr, die an seinem Neubau oder Umbau tätigen Firmen oder Helfer, sei es durch Eigenregie oder über ein Unternehmen, zu unterrichten und über die Folgen aufmerksam zu machen.

Ort, Datum: **Unterschrift:**.....